

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.221.309

Wien, am 22. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer, und weitere Abgeordnete haben am 24. März 2020 unter der Nr. **1297/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylantenunterbringung in Wildon“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann wurden die Asylanträge für die 15 Asylwerber, die nach Wildon transportiert wurden, jeweils eingebracht?*

Die gegenständlichen Asylanträge wurden zwischen 26. Februar 2020 und 8. März 2020 eingebracht.

Zur Frage 2:

- *In welchem Status befanden sich die jeweiligen Asylanträge zum Zeitpunkt des Transportes?*

Sämtliche Asylwerberinnen und Asylwerber waren zu diesem Zeitpunkt bereits zum Verfahren zugelassen und konnte folglich gem. GVG-Bund 2005 eine Übernahme durch die Bundesländer vorgesehen werden.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Wer hat den Transport von der Erstaufnahmestelle in Kärnten nach Wildon angeordnet?*
- *Wann wurde der Transport von der Erstaufnahmestelle in Kärnten nach Wildon angeordnet?*
- *Wie lautete die konkrete Anordnung zum Transport von der Erstaufnahmestelle in Kärnten nach Wildon?*
- *Wer wurde über diesen Transport von der Erstaufnahmestelle in Kärnten nach Wildon zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang informiert?*

Asylwerberinnen und Asylwerber werden nach erfolgter Zulassung zum Verfahren seitens der Koordinierungsstelle der Fachabteilung für Grundversorgung des Bundesministeriums für Inneres den Bundesländern zur Übernahme angeboten.

Diese Vorgangsweise ist auch im vorliegenden Fall eingehalten worden. Die Grundversorgungsstelle des Landes Steiermark wurde am 17. März 2020 per E-Mail betreffend die Übernahme der Asylwerberinnen und Asylwerber kontaktiert. Am 20. März 2020 wurde die Übernahme aller 15 Asylwerberinnen und Asylwerber per 23. März 2020 seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bestätigt und daraufhin seitens der Koordinierungsstelle die diesbezügliche Überstellung angeordnet.

Zu den Fragen 7 und 15 bis 17:

- *Aus welchem Grund war – in Anbetracht der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen und Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus – dieser Transport unbedingt erforderlich?*
- *Werden seitens des Bundes weitere Asylwerber in die Steiermark gebracht?*
- *Wenn ja, aus welchem Grund?*
- *Wenn ja, in welchen Gemeinden bzw. Unterkünften werden diese untergebracht?*

Überstellungen von Asylwerberinnen und Asylwerbern in Quartiere der Länder sind ein absolut üblicher und notwendiger Vorgang, der selbstverständlich immer nur im erforderlichen Ausmaß sowie unter strikter Einhaltung sämtlicher Rechtsnormen und konkret der erforderlichen Vorgaben in Bezug auf Covid-19 durchgeführt wird.

Einschätzungen hinsichtlich zukünftiger Überstellungen können seriös nicht abgegeben werden, zumal dies auch von der Anzahl der eingehenden Asylanträge und von den Unterbringungsmöglichkeiten des jeweiligen Bundeslandes abhängig ist.

Zur Frage 8:

- *Wie gestalteten sich die Untersuchungen der betreffenden Asylwerber, die laut Medienberichterstattung vor dem Transport auf Covid-19-Symptome gecheckt wurden, im Detail?*

Sämtliche Asylwerberinnen und Asylwerber werden in Erstaufnahmestellen und Verteilerquartieren des Bundes medizinisch betreut. Im Rahmen der standardmäßigen medizinischen Erstuntersuchung werden alle hilfs- und schutzbedürftigen Fremden einer allgemeinen Untersuchung inklusive eines Tuberkulose-Röntgens unterzogen. Weiters erfolgt eine genaue Beobachtung der Fluchtroute auf Corona-relevante Sachverhalte sowie eine Befragung der zu überstellenden Person auf Corona-relevante Umstände im Zuge der medizinischen Erstuntersuchung. Bei jedem Betreten und Verlassen von Betreuungsstellen erfolgt zudem aktuell im Eingangsbereich eine Fiebermessung. Zusätzlich wird im Rahmen der Ausgabe des täglichen Mittagessens eine Fiebermessung durchgeführt. Wird im Zuge dessen bzw. bei individuellem Auftreten von Krankheitssymptomen eine erhöhte Körpertemperatur festgestellt, wird der bzw. die Betroffene umgehend in abgesonderte Bereiche verbracht, welche innerhalb der Bundesbetreuungseinrichtung zu diesem Zweck jeweils eingerichtet wurden. Des Weiteren erfolgt eine Verständigung des medizinischen Betreuungspersonals bzw. eine Kontaktaufnahme mit den Gesundheitsbehörden zwecks Abklärung der weiteren Vorgangsweise. Allfällige Verdachtsfälle werden jedenfalls bis zur Übermittlung eines weitergehenden Testergebnisses in quarantäneähnlicher Weise in der Betreuungseinrichtung untergebracht.

Um für die Länder die nötige Sicherheit bei Überstellungen zu gewährleisten, wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres zusätzlich ein entsprechender Kriterienkatalog entwickelt. Vor jeder Überstellung von einer Bundesbetreuungseinrichtung in ein Länderquartier muss eine Letztkontrolle durch Fiebermessung und Beachtung allfälliger weiterer Corona-Symptome erfolgen. Dementsprechend werden nur jene Asylwerberinnen und Asylwerber überstellt, welche keinerlei Hinweise auf eine mögliche Erkrankung des Coronavirus aufzeigen.

Zur Frage 9:

- *Wer führte diese Untersuchungen durch?*

Die Untersuchungen werden vom medizinischen Personal vor Ort durchgeführt. Die Reiseanamnese erfolgt durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

Zur Frage 10:

- *Welche Ergebnisse ergaben diese Untersuchungen?*

Im konkreten Fall konnten im Zuge der durchgeführten Untersuchungen keinerlei Krankheitssymptome oder sonstige Hinweise, die auf eine Corona Viruserkrankung bzw. den Verdacht einer Ansteckung bei den betroffenen Asylwerberinnen und Asylwerbern hingedeutet hätten, festgestellt werden.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Waren die betreffenden Asylwerber vor dem Transport in Quarantäne?*
- *Wenn ja, wie lange?*
- *Wenn nein, kann ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Asylwerber mit dem Corona-Virus infiziert sind?*

Für eine Quarantäne der betreffenden Asylwerberinnen und Asylwerber, welche – ebenso wie eine Absonderung - nur durch die zuständige Gesundheitsbehörde verfügt werden kann, gab es nach Durchführung der oben angeführten Untersuchungen keine Veranlassung. Bei Verdachtsmomenten hätte eine umgehende Information an die zuständige Gesundheitsbehörde stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Untersuchung bzw. des Transportes haben die Asylwerberinnen und Asylwerber keine Corona-relevanten Symptome aufgewiesen.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Asylwerber hielten sich zum Stichtag des Transportes insgesamt im betreffenden Erstaufnahmezentrum in Kärnten, von wo aus die 15 Asylwerber nach Wildon transportiert wurden, auf?*

Zum Stichtag 23. März 2020 waren in der Bundesbetreuungseinrichtung in Kärnten 104 Asylwerberinnen und Asylwerber untergebracht.

Zur Frage 18:

- *Wie viele Asylwerber wurden im März 2020 insgesamt in Österreich zwischen verschiedenen Asyleinrichtungen des Bundes bzw. des Bundes und der Länder transportiert? (Bitte nach Datum und Destination aufschlüsseln)*

Von 1. März 2020 bis einschließlich 31. März 2020 wurden insgesamt 340 Asylwerberinnen und Asylwerber überstellt, davon 115 zwischen den Betreuungseinrichtungen des Bundes sowie 225 in Grundversorgungsquartiere der

Bundesländer.

Eine Aufschlüsselung nach Datum und Destination muss aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes unterbleiben.

Zu den Fragen 19 bis 21:

- *Wurden bei diesen Transporten – hinsichtlich der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen und Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus – besondere Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen umgesetzt?*
- *Wenn ja, welche Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen waren das?*
- *Wenn nein, warum wurde dies nicht als notwendig erachtet?*

Es wird auf das gesamte Maßnahmenbündel, wie in der Beantwortung zur Frage 8 dargestellt, verwiesen. Vor Überstellungen wird bei Asylwerberinnen und Asylwerbern im Zuge einer Letztkontrolle eine Fiebmessung durchgeführt und auf Corona-relevante Verdachtsmomente – im Sinne der zuvor angeführten Erläuterungen zum seitens des Bundesministeriums für Inneres entwickelten Kriterienkatalog – geachtet. Es werden nur Asylwerberinnen und Asylwerber ohne Corona-relevante Verdachtsmomente überstellt. Bei Vorliegen relevanter Verdachtsmomente wird keine Überstellung durchgeführt. Sämtliche Transporte finden ausschließlich in kleinen Einheiten statt, um die Anzahl der miteinander in Kontakt kommenden Personen möglichst gering zu halten.

Karl Nehammer, MSc

